

Effizient, aber ungerecht? Die digitale Bekanntgabe von Verwaltungsakten zwischen Innovation und Inklusion im Lichte des § 122a AO

Prof. Dr. Christoph Schmidt

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Herbstakademie 2025



Gliederung



Einführung



Die digitale Bekanntgabe von Verwaltungsakten am Beispiel des § 122a AO



Resümee und Ausblick



1. EINFÜHRUNG

Folie 3 von 26 Prof. Dr. Christoph Schmidt Herbstakademie 2025



Problemstellung

Paradigmenwechsel

 Umstellung von einem einwilligungsbasierten auf ein Opt-out-Modell

Herausforderungen

sowohl technisch als auch rechtlich

Balance

 zwischen Effizienz und Verfahrensrecht



Leitgedanke des Vortrags

"Efficiency over Equity? Wie inklusiv ist die digitale Verwaltung wirklich?"



Folie 5 von 26 Prof. Dr. Christoph Schmidt Herbstakademie 2025



2. DIE DIGITALE BEKANNTGABE VON VERWALTUNGSAKTEN AM BEISPIEL DES § 122A AO

Folie 6 von 26 Prof. Dr. Christoph Schmidt Herbstakademie 2025



Überblick

- Ziele und Implikationen
 - ▶ Reduzierung von Bürokratie
 - bedeutender Schritt zur Digitalisierung der Finanzverwaltung
 - Quote der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten deutlich steigern
- ▶ Änderung des § 122a AO, d. h. Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf
 - ▶ Einführung einer Opt-out-Option
 - ▶ Benachrichtigung nur noch eine Hinweisfunktion
 - nicht mehr Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Bekanntgabevermutung



§ 122a^[1] Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

- (1) Verwaltungsakte können mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden.
- (2) 1Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. 2Der Widerruf wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (3) Für den Datenabruf hat sich die abrufberechtigte Person nach Maßgabe des § 87a Absatz 8 zu authentisieren.
- (4) ¹Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. ²Im zweiter nat die Benorde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. ⁸Kann die Finanzbenorde den von der benachrichtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat. ⁴Das Gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von vier Tagen nach der Absendung erhalten zu haben.
- (5) Entscheidet sich die Finanzbehörde, den Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos nach dem Onlinezugangsgesetz zum Datenabruf bereitzustellen, gelten abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 6 des Onlinezugangsgesetzes die Regelungen des Absatzes 4.
 - [1] [Amtl. Anm.:] § 122a gilt gemäß Artikel 3 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 🗸 ab 1. Januar 2026 n folgender Fassung:

Rekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

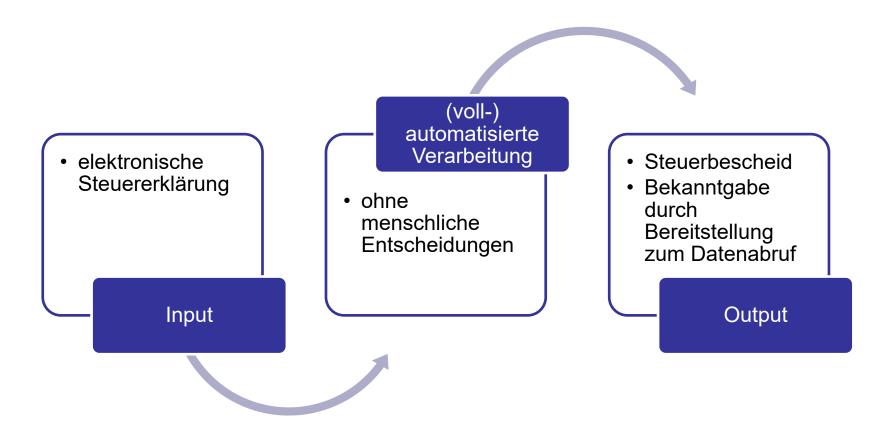
- (1) Verwaltungsak e können dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden indem sie nach § 87a Absatz 8 zum Datenabruf bereitgestellt werden. Mittels Bereitstellung soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn ein Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer nach § 87a Absatz 6 elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht und sie
- vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto übermittelt wurde oder
- 2. durch eine Person im Sinne des § 80 Absatz 2 übermittelt wurde, der gegenüber der Bescheid nach § 122 Absatz 1 Satz 4 bekanntzugeben ist.

Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen.

- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte eine einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe nach § 122 Absatz 2 beantragt hat. Der Antrag wirkt, ebenso wie dessen Widerruf, nur für die Zakanft, sie werden der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugehen.
- (3) Für den Datenabruf hat sich die abrufberechtigte Person nach Maßgabe des § 87a Absatz 8 zu authentisieren.
- 4 Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. rut nachzuweisen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch dann anzuwenden, wenn die Finanzbehörde den Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos nach dem Onlinezugangsgesetz zum Abruf bereitstellen will." 🗻

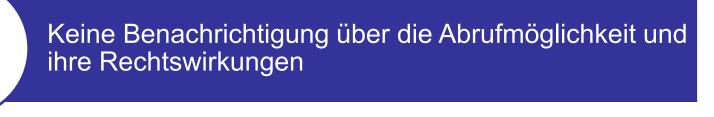


Regel- und zugleich Idealfall





Unregelmäßigkeiten und Bekanntgabemängel (1/3)



Keine unmittelbare Benachrichtigung über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen am Tag der Bereitstellung



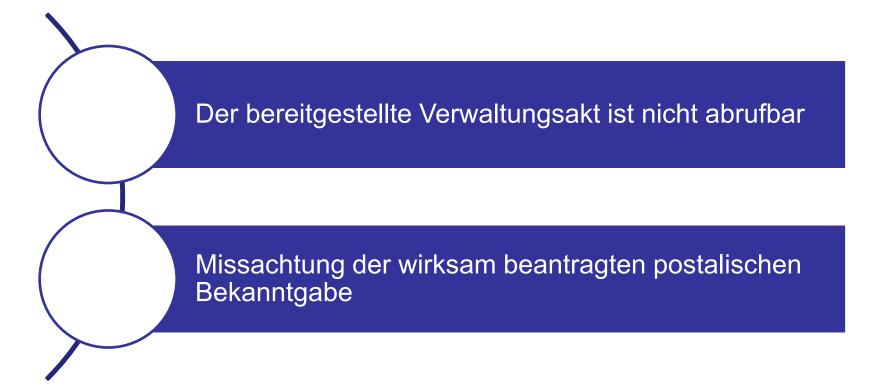
Unregelmäßigkeiten und Bekanntgabemängel (2/3)

Fehlerhafte Benachrichtigung über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen

Keine Bereitstellung oder verspätete Bereitstellung des Verwaltungsakts nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen

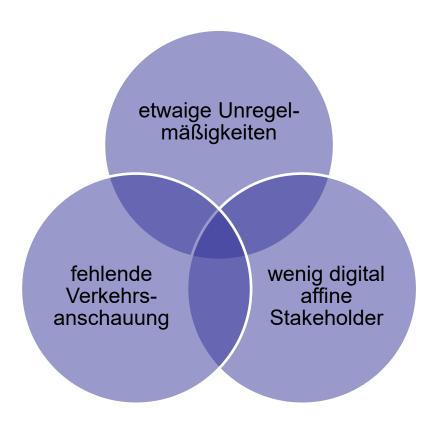


Unregelmäßigkeiten und Bekanntgabemängel (3/3)





Herausforderungen und offene Fragen



Folie 13 von 26 Prof. Dr. Christoph Schmidt Herbstakademie 2025



3. RESÜMEE UND AUSBLICK

Folie 14 von 26 Prof. Dr. Christoph Schmidt Herbstakademie 2025



Leitgedanke des Vortrags

"Efficiency over Equity? Wie inklusiv ist die digitale Verwaltung wirklich?"



Folie 15 von 26 Prof. Dr. Christoph Schmidt Herbstakademie 2025



These

"Der Opt-out-Mechanismus benachteiligt digital weniger affine Gruppen und führt zudem zu neuen Herausforderungen und Fragen, die sowohl technischer als auch rechtlicher Art sind."



Anregungen? Fragen? Probleme?



Folie 17 von 26 Prof. Dr. Christoph Schmidt Herbstakademie 2025



Kontaktdaten



https://tinyurl.com/2p93p7hw



Dr.Christoph.Schmidt@gmx.de



https://tinyurl.com/4x7n79uv